

LRK-NRW | Palmenstraße 16 | Südeingang | 40217 Düsseldorf

An den Präsidenten des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

*per Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)*

Vorsitzender der Landesrektorenkonferenz  
**Prof. Dr. Johannes Wessels**

Geschäftsstelle:

Palmenstraße 16 (Südeingang)  
40217 Düsseldorf  
T: 0211 437939-11  
[geschaefsstelle@lrk.nrw](mailto:geschaefsstelle@lrk.nrw)

Sprecherin der Kanzlerkonferenz  
**Simone Probst**

Geschäftsstelle:

c/o Universität Paderborn  
Raum B2. 219  
Warburger Straße 100  
33098 Paderborn  
T: 05251 60-4474  
[Kanzler\\_innen\\_NRW@zv.uni-paderborn.de](mailto:Kanzler_innen_NRW@zv.uni-paderborn.de)

4. März 2026

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz betreffend die Stärkung der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz)“ (Drs. 18/16798)**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Mitglieder des Wissenschaftsausschusses,

mit Ihrer Einladung vom 28. Januar 2026 zu einer Anhörung des Wissenschaftsausschusses am 16. März 2026 haben Sie die nordrhein-westfälischen Universitäten gebeten, zum im Betreff genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Vor dem Hintergrund der universitätenübergreifenden Implikation des Gesetzesvorhabens, erlauben sich die Landesrektorenkonferenz (LRK) und die Konferenz der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten in NRW (KK), im Folgenden einige aus ihrer Sicht zentrale Aspekte des Entwurfes zu kommentieren.

---

### **Grundsätzliche Einschätzung**

---

Zunächst ist positiv hervorzuheben, dass die Landesregierung den Prozess zur Novellierung des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes sehr transparent gestaltet hat und die Universitäten sowohl im Zuge der Diskussionen zu möglichen Eckpunkten des Gesetzes im Sommer 2023 als auch mit Blick auf den Referentenentwurf Ende des Jahres 2024 die Gelegenheit hatten, sich zu den geplanten Änderungen zu positionieren und ihre Anregungen einzubringen. Dabei haben sie deutlich gemacht, dass Nordrhein-Westfalen bereits über ein ausgesprochen umfassendes, modernes und für andere Bundesländer vorbildhaftes Hochschulgesetz verfügt, das keinen grundlegenden Anpassungsbedarf erkennen lässt.

Die nordrhein-westfälischen Universitäten weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sie unter den Bedingungen des aktuell geltenden Hochschulgesetzes herausragende Erfolge erzielen konnten. Dies zeigt sich nicht zuletzt im bundesweit besten Abschneiden in der Exzellenzstrategie mit insgesamt 15 bewilligten Exzellenzclustern. Auch auf die besonderen Herausforderungen der Corona-Pandemie konnten die Universitäten seinerzeit flexibel und zeitgerecht reagieren.

Dass die Universitäten „auf Spitzenniveau“ agieren und besonders verantwortungsvoll mit den ihnen gewährten Freiheiten umgehen, stellt auch der Gesetzentwurf in der Präambel fest. Vor diesem Hintergrund unterstützen die Universitäten das im Entwurf ausdrücklich formulierte Ansinnen, keine grundlegenden strukturellen Veränderungen vorzunehmen, sondern lediglich Regelungslücken schließen und Instrumentarien punktuell erweitern zu wollen. Mit einzelnen Maßnahmen, etwa der Einführung einer Studienorientierungsphase, der geplanten kapazitären Abbildung und damit Stärkung der wissenschaftlichen Weiterbildung<sup>1</sup>, der rechtssicheren Etablierung von Microcredentials sowie dem Verzicht auf die Findungskommission bei der Wahl nichthauptberuflicher Prorektor:innen, greift der Gesetzgeber zudem einige Anregungen der Universitäten auf, was von diesen ausdrücklich begrüßt wird.

Nach Auffassung der Universitäten besteht im Gesetzentwurf, wie auch schon im Referentenentwurf, aufgrund der Granularität der darin enthaltenen Modifikationen und der damit einhergehenden Erhöhung der Regelungsdichte die Möglichkeit, dass die Detailsteuerung seitens des Landes perspektivisch zunimmt, was Einbußen bei Flexibilität und Gestaltungskraft der Universitäten zur Folge haben könnte. Überdies führen die im Entwurf vorgesehenen Querverweise auf bestehende Regelungen anderer Vereinbarungen sowie die Parallelität zu etablierten Verfahren und weiteren Gesetzesvorhaben teilweise zu Redundanzen. Auch stellt sich, daran anknüpfend, die Frage, ob es für sämtliche der geplanten Anpassungen tatsächlich der Regelungsebene des Hochschulgesetzes bedarf. Die Fülle der gesetzlichen Vorgaben führt aus Sicht der Universitäten schließlich dazu, dass dem vom Land selbst formulierten Anspruch der Deregulierung und des Bürokratieabbaus durch die Neufassung nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

---

### **Verbindlichkeit strategischer Landesziele (§ 6 Abs. 1)**

---

Kritisch anzumerken ist zunächst, dass das Land künftig eine Verbindlichkeit von selbst entwickelten Zielen vorsehen möchte. Es stellt sich die Frage, welchen Zweck der Gesetzgeber mit der Hinzunahme des Adjektivs „verbindlich“ verfolgt und welches hochschulpolitische Signal damit gesetzt werden soll. Aus Sicht der Universitäten werden dadurch die Steuerungsmöglichkeiten des Landes sachgrundlos gestärkt, da es wichtige Bildungsbereiche oder Forschungsszenarien fokussieren und festlegen könnte, auch wenn dadurch (ausweislich der amtlichen Begründung) keine konkreten Handlungsaufträge oder Wege der Zielerreichung vorgegeben würden. Vor dem Hintergrund andernorts zu beobachtender politischer Einflussnahmen auf hochschulische Curricula und damit einhergehender Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit appellieren die Universitäten an die Landesregierung, den § 6 ohne die geplante Wortergänzung wie bisher fortzuführen.

---

<sup>1</sup> Wobei hier auch ein Augenmerk auf die Fortbildung von Lehrer:innen gelegt werden sollte.

---

### **Amtszeitbegrenzung für die Mitglieder des Hochschulrates (§ 21 Abs. 3 Satz 5)**

---

Mit der vorgesehenen Amtszeitbegrenzung für die Mitglieder des Hochschulrats wird die Mitwirkung in einem strategisch wichtigen Gremium prioritär an die Dauer der Zugehörigkeit zu diesem gekoppelt. Damit birgt die Regelung das Risiko, dass erfahrene und bewährte Mitglieder, die sich über Jahre hinweg spezifisches Wissen und Netzwerke aufgebaut haben, die Hochschule verlassen müssen, selbst wenn ihre Expertise und Eignung für die Position weiterhin von zentraler Bedeutung sind. Diese Personen zu ersetzen, stellt nicht zuletzt der Ehrenamtlichkeit wegen stets eine große Herausforderung dar. Zwar sieht der Gesetzentwurf eine Übergangsphase vor, die laufende Amtszeiten von der Neuregelung unberührt lässt, jedoch griffe diese Regelung z. B. bei unmittelbar bevorstehenden Amtszeitenden zu kurz. Vor diesem Hintergrund sprechen sich die nordrhein-westfälischen Universitäten dafür aus, die Übergangslösung zu erweitern, etwa dergestalt, dass die Mitgliedschaft im Hochschulrat für eine bestimmte Zeit über die Amtszeitbegrenzung hinaus verlängert werden kann, wenn Senat und Ministerium dem zustimmen. Eine solche Regelung würde nicht nur die Ziele des Gesetzes wahren, sondern auch die strategische Steuerungsfähigkeit der Hochschulen mit besonders geeigneten Amtsträger:innen stärken – ohne die notwendige Erneuerung der Gremien aus dem Blick zu verlieren.

---

### **Viertelparität als Standardmodell in den Senaten (§ 22 Abs. 2 S. 3)**

---

Vor dem Hintergrund der Wissenschaftsfreiheit plädieren die nordrhein-westfälischen Universitäten gleichsam dafür, auch den Wortlaut des § 22 Abs. 2 Satz 3 unverändert zu lassen. Die vorgesehene Festschreibung der Viertelparität als Regelmodell verkennt, dass wissenschaftsrelevante Entscheidungen einer besonderen verfassungsrechtlichen Schutzlogik unterliegen und daher nicht schematisch gruppenparitätisch organisiert werden dürfen. Zwar gewährleistet § 11 Abs. 2 der Gruppe der Hochschullehrer:innen grundsätzlich einen maßgeblichen Einfluss bei wissenschaftsrelevanten Entscheidungen. Unklar bleibt jedoch, wie diese Schutzvorgabe im Zusammenspiel mit dem paritätischen Leitmodell praktisch durchgesetzt werden soll, insbesondere bei den zahlreichen Mischmaterien der Hochschulpraxis. Damit schafft die Regelung ein auslegungsabhängiges und damit konflikträchtiges System, das zentrale Fragen wissenschaftlicher Selbstorganisation in unsichere Anwendungsentscheidungen verlagert. Zusätzlich unterwirft § 22 Abs. 2 Satz 3 Abweichungen vom Regelmodell einer ministeriellen Zustimmung und eröffnet der Exekutive damit Einfluss auf die innere Entscheidungsarchitektur eines zentralen Hochschulorgans. Dies steht in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu den im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts im Zusammenhang mit dem Thüringer Hochschulgesetz betonten Anforderungen an eine wissenschaftsadäquate Organisationsstruktur.

---

### **Freistellung wegen Unternehmensgründungen (§ 40a)**

---

Die nordrhein-westfälischen Universitäten begrüßen die Einführung des § 40a als wichtiges Signal zur Stärkung von Transfer, Innovation und Ausgründungskultur. Das Vorhaben konvergiert inhaltlich mit der im jüngsten EFI-Gutachten geforderten „Transferzeit“ und schließt überdies zu entsprechenden Regelungen im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz auf. Der vorgesehene Anspruch auf ein Gründungsfreisemester sollte jedoch

nicht auf Hochschullehrer:innen beschränkt bleiben, sondern ausdrücklich auch wissenschaftlichen Mitarbeitenden offenstehen. Gerade diese Gruppe trägt einen erheblichen Anteil an hochschulischen Ausgründungen, übernimmt dabei unternehmerische Verantwortung und ist typischerweise einem deutlich höheren persönlichen und beruflichen Risiko ausgesetzt als dauerhaft beschäftigte oder verbeamtete Hochschulmitglieder. Vor diesem Hintergrund erscheint eine gleichwertige Unterstützungsregelung nicht nur innovationspolitisch sachgerecht, sondern auch im Sinne der verfassungsrechtlich geschützten Wissenschaftsfreiheit und der staatlichen Förderverantwortung für den Wissens- und Technologietransfer folgerichtig. Tarif- und beamtenrechtliche Bedenken, wie sie vereinzelt vorgetragen werden, werden aus Sicht der Universitäten nicht geteilt: Ein zeitlich begrenztes Freisemester stellt eine zulässige Ausgestaltung bestehender Beschäftigungs- und Dienstverhältnisse dar, die sich in die bekannten Instrumente von Beurlaubung, Teilfreistellung und Qualifizierungszeiten einfügt und weder strukturell in Tarifautonomie noch in beamtenrechtliche Statusprinzipien eingreift. Eine Öffnung des Gründungsfreisemesters für wissenschaftliche Mitarbeitende würde daher rechtlich tragfähig umgesetzt werden können und zugleich die Träger:innen hochschulischer Innovationsdynamik einschließen, die in dem Gesetzentwurf aktuell keine Berücksichtigung finden.

---

### **Betreuung und Begutachtung von Promotionen (§ 67)**

---

Das mit der in § 67 Abs. 3 geplanten Regelung verbundene Ziel, durch eine personelle Trennung bei der Betreuung und der Begutachtung von Promotionsleistungen eine unabhängige Bewertung zu sichern, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die angedachte regelhafte Personendivergenz in Verbindung mit der Maßgabe, Zweitgutachten ohne Kenntnis des Erstgutachtens zu erstellen, geht jedoch deutlich über die Empfehlungen des Wissenschaftsrates hinaus. Das Vorhaben ist auch insofern nicht zielgerecht, als es meist die Betreuungspersonen selbst sind, die in dem jeweiligen Promotionsthema über die höchstmögliche Sachkunde verfügen. Eine gesetzlich verpflichtende Trennung der betreuenden und begutachtenden Personen könnte überdies dazu führen, dass Leistungen, die während der Promotionsphase erbracht wurden, jedoch nicht Teil der Dissertation selbst sind, sowie der Verlauf und etwaige Besonderheiten der Promotion in Gutachten außen vor blieben. Überdies wäre gerade in kleinen Fächern eine Umsetzung dieses Punktes aufgrund der geringen Zahl der potenziell zur Verfügung stehenden fachkundigen Gutachter:innen nahezu unmöglich, was im Endeffekt zu einer erheblichen Zunahme der Begutachtungsaufwände und damit zu einer Verlängerung der Begutachtungsprozesse führen dürfte. Wenngleich im nun vorliegenden Entwurf von der Personendivergenz auf entsprechenden Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden abgewichen werden muss, plädieren die Universitäten dafür, den Fakultäten wie bisher freizustellen, eine entsprechende personelle Trennung zu regeln bzw. diese der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Wunsch zu ermöglichen.

Auch die in § 67 Abs. 2 geplante verpflichtende Einführung einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung wird von den nordrhein-westfälischen Universitäten als entbehrlich angesehen: Im Einklang mit der von allen Hochschulen des Landes im September 2023 verabschiedeten Selbstverpflichtungserklärung zum Umgang mit Machtmissbrauch in der Wissenschaft sind Betreuungsvereinbarungen bereits heute an vielen Universitäten aufgrund satzungsrechtlicher Regelungen und etablierter Praxis Bestandteil der Promotionsphase. Ein landesgesetzlicher Zwang ist daher nicht erforderlich.

---

## **Sicherheit und Redlichkeit in der Hochschule (§§ 84 ff)**

---

Das Bestreben des Landes, die Hochschulen als integre, sichere und diskriminierungsfreie Räume zu schützen, Rechtssicherheit zu erhöhen, für Verfahrensklarheit zu sorgen sowie hochschulspezifische Ahndungslücken im Disziplinarrecht zu schließen, ist ohne Einschränkung zu begrüßen. Allerdings betritt der Landesgesetzgeber mit der geplanten Einführung von Redlichkeits- und Integritätsverfahren juristisches Neuland, und die Universitäten möchten diesbezüglich rechtliche, aber auch darüber hinaus gehende Bedenken vortragen, denen aus ihrer Sicht, selbst durch die Überarbeitung des Teils 10, bisher nicht abgeholfen wurde.

### ***Gesetzgebungskompetenz und Justiziabilität***

Von Seiten der nordrhein-westfälischen Universitäten bestehen systematische Abgrenzungsfragen dahingehend, ob das Land für die vorgesehenen Sonderrechte für den Hochschulbereich über die erforderliche Gesetzgebungskompetenz verfügt. Schließlich werden Hausrecht, Strafrecht und Arbeitsrecht, Disziplinarrecht und Beamtenrecht sowie das Landesverwaltungsrecht tangiert. Daran anknüpfend stellt sich die Frage, ob die vorgesehenen redlichkeits- und integritätsrechtlichen Bestimmungen und die daraus ggf. resultierenden Maßnahmen überhaupt justizibel und damit praxistauglich sind. Vor dem Hintergrund der möglichen Eingriffe in Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse erscheint es weiterhin problematisch, dass das Gesetz zwar entsprechende Maßnahmen vorsieht, deren tatbestandliche Voraussetzungen jedoch nicht hinreichend konturiert. Damit bleibt unklar, in welchen Fällen diese Instrumente gegenüber bestehenden arbeits-, dienst- oder disziplinarrechtlichen Regelungen zur Anwendung kommen sollen.

### ***Zulässigkeit gefahrenabwehrrechtlicher Prognoseentscheidungen (§ 98 Abs. 1)***

Auch § 98 Abs. 1 bleibt, trotz erheblicher und durchweg zu begrüßender Nachbesserungen im Vergleich zum Referentenentwurf – seinerzeit noch in § 87 Abs. 3 verortet –, aus Sicht der Universitäten problematisch. Die Vorschrift ermöglicht die Anordnung von Maßnahmen bereits dann, wenn aufgrund „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für die Begehung eines Integritätsverstoßes“ die „konkrete Gefahr“ prognostiziert wird, dass Mitglieder oder Angehörige der Hochschule in Studium oder hochschulischer Tätigkeit erheblich behindert werden – und dies ausdrücklich unabhängig von der Durchführung eines Integritätsverfahrens sowie ohne Nachweis der Begehung eines Integritätsverstoßes. Damit werden Eingriffe weit in ein Vorfeld verlagert und allein an eine Prognoseentscheidung geknüpft. Abgesehen davon, dass bereits die Tatbestandsvoraussetzung „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte“ in ihrer praktischen Handhabung schwer zu bestimmen sein dürfte, überzeugt auch die in der Begründung vorgenommene Anlehnung an gefahrenabwehrrechtliche Kategorien nur begrenzt: Die dort entwickelten Maßstäbe zur „konkreten Gefahr“ beziehen sich typischerweise auf objektivierbare Gefahrenlagen und lassen sich auf innerhochschulische Konflikt- und Kooperationskonstellationen nur eingeschränkt übertragen. Mit Blick auf rechtsstaatliche Grundsätze erscheint daher zweifelhaft, ob eine derart vorverlagerte Eingriffsbefugnis ohne vorgängige Verfahrensklä rung und ohne gesicherten Verstoßnachweis trägt.

### ***Beistandsrechte (§ 90 Abs. 4)***

Die vorgesehene Pflicht der Beiordnung eines Rechtsanwalts lässt sich nach Auffassung der nordrhein-westfälischen Universitäten nur eingeschränkt mit dem im Gesetzentwurf angelegten Hinwirken auf einen hochschulinternen Täter-Opfer-Ausgleich vereinbaren.

Davon unbenommen wäre eine solche Beiordnung regelmäßig mit zusätzlichem organisatorischem und zeitlichem Aufwand verbunden, da geeignete Beistände identifiziert und eingebunden werden müssten. Auch lässt der Gesetzgeber völlig offen, welchen konkreten Umfang der anwaltliche Beistand haben soll und welche Anforderungen an die zuständige Stelle gestellt werden, insbesondere für den Fall, dass weder die möglicherweise verletzte Person noch die Hochschule selbst einen entsprechenden Beistand benennen können.

### ***Verwaltungs- und Verfahrensaufwände***

Daran anknüpfend ist auch insgesamt festzustellen, dass sich die neuen Regelungen nicht ohne zusätzliche Verwaltungs- und Verfahrensaufwände werden stemmen lassen. So dürfte die in Teil 10 enthaltene detaillierte Ausgestaltung von Aufgaben, die die Hochschulen nach geltender Rechtslage ohnehin wahrnehmen müssen, nicht zu einer Entlastung, sondern zu einer formalen Verdichtung führen: Aus bislang einzelfallbezogenen, praxisnah gestalteten Vorgehensweisen würden rechtlich vorstrukturierte Verfahren mit gesteigerten Anforderungen an Prüfung, Dokumentation und Nachweisführung. Dies erfordert den Aufbau bzw. die Ausweitung administrativer Kapazitäten, ohne dass hierfür zusätzliche Ressourcen vorgesehen sind oder vor dem Hintergrund der aktuellen finanziellen Rahmung geschaffen werden könnten. Damit stehen die Neuregelungen nicht nur in einem Spannungsverhältnis zu den seitens des Landes formulierten Zielen der Entbürokratisierung. Auch würden diese zulasten der verfügbaren Ressourcen für die Kernaufgaben in Forschung, Lehre und Transfer gehen.

### ***Verhältnis zu etablierten Verfahren sowie zu anderen Gesetzgebungsvorhaben***

Auf der anderen Seite werden zu bereits vorhandenen Ressourcen Redundanzen geschaffen, indem Teil 10 neben etablierte und funktionierende Regelungs- und Verfahrensstrukturen tritt, ohne deren Verhältnis zueinander hinreichend zu klären. So werden Fragen wissenschaftlicher Integrität seit Jahren auf Grundlage der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in wissenschaftsgeleiteten, satzungsrechtlich abgesicherten Verfahren behandelt; daneben bestehen arbeits-, dienst- und gleichbehandlungsrechtliche Instrumentarien, die durch ein mögliches Landesantidiskriminierungsrecht weiter ergänzt würden. Die nunmehr vorgesehenen gesetzlichen Eingriffsmöglichkeiten füllen also keine erkennbare Regelungslücke, sondern überlagern diese Systeme mit einem zusätzlichen, anders gelagerten Steuerungsansatz. Dadurch könnten Abgrenzungsprobleme, parallele Zuständigkeiten und widersprüchliche Verfahrenslogiken entstehen – mit der möglichen Folge erhöhter Rechtsunsicherheit und zusätzlicher administrativer Komplexität in einem Bereich, der bislang durch klare Zuständigkeiten und wissenschaftsadäquate Selbstregulierung geprägt war.

### ***Umsetzung der Selbstverpflichtungserklärung***

Abgesehen von rechtlichen und verfahrenstechnischen Inkonsistenzen berücksichtigt Teil 10 schließlich nicht hinreichend, dass die im Jahr 2023 unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung der nordrhein-westfälischen Hochschulen zum Umgang mit Machtmissbrauch und die darin benannten Maßnahmen inzwischen weitgehend und erfolgreich umgesetzt worden sind – nicht zuletzt durch die Etablierung einer unabhängigen externen Rechtsberatungsstelle für Betroffene von Machtmissbrauch. Der Intention, Maßnahmen gegen Machtmissbrauch in die Eigenverantwortung der Hochschulen zu legen und den Erfolg derselben – wie wiederholt von den Universitäten vorgeschlagen – nach einer Anfangsphase von drei Jahren zu evaluieren, trägt Teil 10 daher nicht vollständig Rechnung.

---

## Fazit

---

Der Gesetzentwurf enthält wichtige und vielversprechende Ansätze, die angestrebten Ziele zu erreichen, etwa Studierende noch erfolgreicher und mit einer guten Betreuung zu einem Studienabschluss zu führen, dem Fachkräftemangel zu begegnen sowie die Hochschulen insgesamt zu stärken. Gleichwohl sollte aus Sicht der nordrhein-westfälischen Universitäten hinterfragt werden, ob die vorgesehenen Detailierungsgrade und staatlichen Steuerungsmöglichkeiten in dieser Form tatsächlich erforderlich sind. Gerade in Anbetracht der aktuellen politischen Entwicklungen und den Diskussionen darüber, wie das Wissenschaftssystem vor Eingriffen geschützt werden kann, wäre es angezeigt, die Autonomie der Hochschulen zu stärken und auf zusätzliche staatliche Steuerung zu verzichten. Trotz der bereits eingebrachten einschlägigen Stellungnahmen zu den Eckpunkten und zum Referentenentwurf enthält der vorliegende Gesetzentwurf überdies weiterhin Regelungen, die zusätzlichen bürokratischen Aufwand erwarten lassen und die notwendige Flexibilität der Universitäten einschränken könnten. Es wäre daher zu begrüßen, einzelne Bestimmungen offener zu fassen, um sowohl das gemeinsame Ziel der Deregulierung konsequent weiterverfolgen zu können als auch den Universitäten die verfassungsrechtlich gebotenen und unerlässlichen Gestaltungsspielräume zu erhalten. Dies würde nicht zuletzt dazu beitragen, die Resilienz des Wissenschaftssystems insgesamt zu festigen und es nachhaltig zu stärken.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Johannes Wessels



Simone Probst